

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Mai 2008

Nummer 18

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 179 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Neuss – Bü.NE“). S. 139
 180 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Deutscher Hockey-Bund“). S. 139
 181 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Katholische Kirchengemeinde St. Katharina“). S. 139

Wirtschaft und Verkehr

- 182 Umstufung einer Teilstrecke der Landstraße 58 im Stadtgebiet Wuppertal. S. 140
 183 Aufstiegserlaubnis für Feuerwerkskörper nach §16 Luftverkehrsordnung. S. 140

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 184 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung Neubau einer Erdgastransportleitung zwischen Odiliapeel und Schinnen durch die Fa. N.V. Nederlandse Gasunie. S. 141
 185 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008/1 Karte. S. 141

- 186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH. S. 145

Sozialangelegenheiten

- 187 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Eheleute Wilma und Herbert Nichelmann, Herr Sead Struwe“). S. 145
 188 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Herr Patrick Völtzke, Herr Martin Bäumer und Herr Falk Dornseifer“). S. 145
 189 Änderung der Urkunde über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarkung-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen. S. 145
 190 1.) Aufhebung des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen – 2.) Neubildung des Kirchenkreises Essen. S. 146

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 191 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KA'in Marie Faiza Wittwer). S. 148
 192 Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein über die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsversammlungsmitglieder vom 08.04.2008 über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 148
 193 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2008. S. 148

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 179 Anerkennung einer Stiftung**
 („Bürgerstiftung Neuss – Bü.NE“)

Bezirksregierung
 21.13 – St. 1233

Düsseldorf, den 24. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bürgerstiftung Neuss – Bü.NE“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 11.04.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 139

- 180 Anerkennung einer Stiftung**
 („Stiftung Deutscher Hockey-Bund“)

Bezirksregierung
 21.13 – St. 1283

Düsseldorf, den 21. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Deutscher Hockey-Bund“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.04.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 139

- 181 Anerkennung einer Stiftung**
 („Stiftung Katholische Kirchengemeinde St. Katharina“)

Bezirksregierung
 21.13 – St. 1293 ki

Düsseldorf, den 25. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Katholische Kirchengemeinde St. Katharina“

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.04.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 139

Wirtschaft und Verkehr

182 Umstufung einer Teilstrecke der Landstraße 58 im Stadtgebiet Wuppertal

Bezirksregierung
25.07.01.01. – L 58

Düsseldorf, den 21. April 2008

Im Gebiet der Stadt Wuppertal hat sich die Verkehrsbedeutung der L 58 geändert.

Gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) wird die Teilstrecke der L 58

von Netzknoten 4709 070 nach Netzknoten 4709 164 zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum **1. Juni 2008** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag
Vollstedt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 140

183 Aufstiegserlaubnis für Feuerwerkskörper nach § 16 Luftverkehrsordnung

Bezirksregierung
26.01.01.04

Düsseldorf, den 23. April 2008

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde – zur Erlaubnis des Aufstiegs von Feuerwerkskörpern vom 23.04.2008

1. Veranlassung

Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern, deren brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsatz) mehr als 20 Gramm beträgt, bedarf nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) einer luftrechtlichen Erlaubnis. Für die Erteilung dieser Erlaubnis bin ich gemäß § 16 Abs. 3 LuftVO i. V. mit § 31 Abs. 2 Nr. 16 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt (LuftfahrtZustVO) in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln als örtliche Luftfahrtbehörde zuständig. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist nach § 16 Abs. 4 LuftVO, dass die beabsichtigte Nutzung nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann. Darüber hinaus bin ich nach § 29

Abs. 1 LuftVG befugt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt Verfügungen zu erlassen. Nachstehende Regelungen in Bezug auf die Erlaubniserteilung gebe ich hiermit allgemein bekannt.

2. Erlaubnis

Für den Aufstieg der unter Nr. 1 aufgeführten Feuerwerkskörper erteile ich hiermit die luftrechtliche Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 4 LuftVO, wenn der Aufstieg unter folgenden Bedingungen erfolgt:

- maximale Aufstiegshöhe bis 500 ft. (152 m) über Grund
- außerhalb des kontrollierten Luftraumes (Kontrollzonen) um Verkehrsflughäfen
- außerhalb des direkten An- bzw. Abflugbereiches von Verkehrsflughäfen
- im Abstand von mindestens 1,5 km Entfernung zur Begrenzung von sonstigen Flugplätzen.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt werden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe dieser Verfügung als erteilt, da in den vorstehend genannten Fällen luftrechtliche Versagungsgründe nicht zum Tragen kommen. Eine generalisierte Erlaubniserteilung beschränkt auf die genannten – abgrenzbaren – Fälle ist daher gerechtfertigt und zweckmäßig.

3. Notwendigkeit gesonderter Einzel- oder Allgemeinerlaubnisse

Sofern die unter Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, bedarf jeder Aufstieg der unter Nr. 1 aufgeführten Feuerwerkskörper einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis durch mich. Die – gebührenpflichtige – Erlaubnis ist beim Luftfahrtdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aufstieg schriftlich zu beantragen. In begründeten Fällen ist (z.B. für Berufsfeuerwerker) auch die Erteilung einer zeitlich befristeten Allgemeinerlaubnis möglich.

4. Betroffenheit sonstiger öffentlicher oder privater Belange

Die luftrechtliche Erlaubnis nach vorstehender Nr. 2 oder 3 erfolgt unbeschadet sonstiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder privatrechtlicher Zustimmungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von deren luftrechtlicher Erlaubnispflicht Feuerwerke einer Anzeigepflicht nach § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz unterliegen. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen.

Sofern ökologische Schutzgebiete (Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-Gebiete) betroffen sind, ist rechtzeitig Kontakt mit der örtlich zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt aufzunehmen.

5. Geltungsbereich, Vorbehalt von Ergänzungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln und können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Bußgeld

Sofern der Aufstieg der unter Nr. 1 aufgeführten Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis bzw. außerhalb

der unter Nr. 2 aufgeführten Kriterien erfolgt, kann diese Zuwiderhandlung gemäß § 43 Nr. 20 LuftVO i.V. mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet und gemäß § 58 Abs. 2 LuftVG mit einer Geldbuße bis 50.000,- EURO belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

7. Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die **Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Marten

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 140

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

184 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung Neubau einer Erdgastransportleitung zwischen Odiliapeel und Schinnen durch die Fa. N.V. Nederlandse Gasunie

Bezirksregierung
53 – Ma

Düsseldorf, den 25. April 2008

Zu diesem Zweck liegt die sog. Startnotiz in der Zeit

vom 9. Mai 2008 bis einschließlich 19. Juni 2008

an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Krefeld, St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld,

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 13.15 Uhr bis 16.15 Uhr

Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Niederkrüchten, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr bis 12 Uhr

Bis zum **27. Juni 2008** kann jedermann Einwendungen gegen das Projekt erheben und Vorschläge über den Umfang der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterbreiten.

Die Einwendungen und Vorschläge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung sowie bei den Gemeinden erhoben werden.

Die Bezirksregierung wird die Einwendungen und Vorschläge an die auf niederländischer Seite für die Koordinierung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Stelle weiterleiten.

Auf der Grundlage des Ergebnisses sowohl der Behörden- als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die sog. Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, die der Beurteilung der Umweltverträglichkeit zugrunde liegen wird.

Bzgl. dieser Umweltverträglichkeitsstudie, wird die Öffentlichkeit im Wege der Offenlage erneut die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, erhalten.

Im Auftrag

Mandt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 141

185 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008/1 Karte

Bezirksregierung
54.6.3.2 – KLE – 68

Düsseldorf, den 17. April 2008

Inhalt:

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Inhalt der Veränderungssperre
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Andere Rechtsvorschriften
- § 6 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 36 a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245/FNA 753 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 670),

der §§ 136, 138 sowie 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708),

der §§ 25, 27–31, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

(1) Der Erlass der Veränderungssperre erfolgt durch Festlegung eines Planungsgebietes, auf dessen Flächen die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen und Erdaufschlüssen verboten ist.

(2) Ausgenommen hiervon ist die in der künftigen Wasserschutzzone III B befindliche mit Az.: 51.2.7.02.21 – 13/84 am 07.11.1985 zunächst von mir, danach vom Kreis Kleve am 07.05.1998, mit Az.: 6.1 – 66 61 13 – 4/97 und am 21.12.2007 mit Az.: 6.1 – 66 61 13 – 09/01 genehmigte Abgrabung „Herongen“ in der Stadt Straelen, Gemarkung Herongen, Flur 4, Flurstücke 81 und 88 teilweise. Die Genehmigung für die von der Bauunternehmung Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH betriebene Trockenabgrabung, läuft Ende 2008 aus. Nach dem Fortschritt der Abgrabung ist zu erwarten, dass eine Fristverlängerung für die Genehmigung über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich sein wird.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. (1) sind weiter Maßnahmen zum Aufstellen von Strom- und Telekommunikationsmasten sowie das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(4) Die Festsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes geschieht im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(5) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sowie die Umsetzung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig genehmigter oder zugelassener Vorhaben werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(6) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde, der Landrat des Kreises Kleve bzw. des Kreises Viersen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in den beiden Kreisen Kleve und Viersen in den Städten Straelen und Nettetal auf folgende Gemarkungen und Flure:

Kreis Kleve

Stadt Straelen:

Gemarkung Straelen:

Flur (ganz): 39–41, 49–51 Flur (teilw.): 36–38, 42, 43, 46, 48

Gemarkung Herongen:

Flur (ganz): 2–5, 10, 11 Flur (teilw.): 1, 6–9

Kreis Viersen

Stadt Nettetal:

Gemarkung Leuth:

Flur (teilw.): 9, 12

Über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre gibt die dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte einen Überblick.

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und seiner Flächen ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Karte im Maßstab 1 : 5 000, die aus 13 Blättern besteht.

(2) Die Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;

Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15–23, 57533 Kleve;

Landrat des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen;

Bürgermeister der Stadt Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen;

Bürgermeister der Stadt Nettetal, Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal-Lobberich.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot dieser Verordnung auf den Flächen des Planungsgebietes Abgrabungen und Erdaufschlüsse herstellt, erweitert oder wesentlich ändert, entgegen dem Verbot dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet, oder entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung Baugruben herstellt oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Aufstellen von Strom- und Telekommunikationsmasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

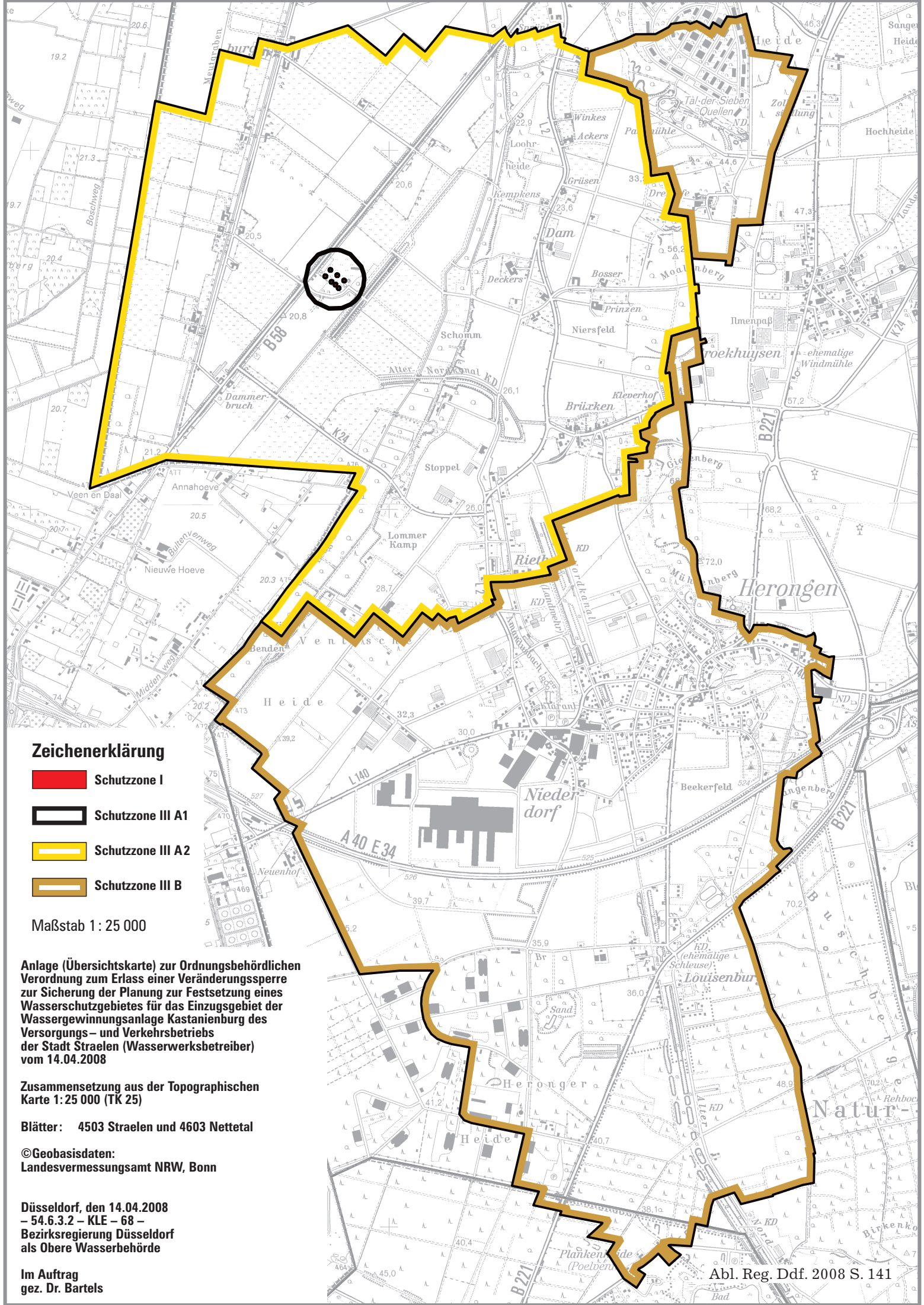
(2) Sie hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren (§ 36 a Abs. 3 WHG).

Düsseldorf, den 14. April 2008

54.6.3.2 – KLE – 68

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bartels



Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone III A1
- Schutzzone III A2
- Schutzzone III B

Maßstab 1 : 25 000

Anlage (Übersichtskarte) zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008

Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25 000 (TK 25)

Blätter: 4503 Straelen und 4603 Nettetal

©Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Düsseldorf, den 14.04.2008
- 54.6.3.2 - KLE - 68 -
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bartels

**186 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Evonik Goldschmidt GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01 – 4.1 – 5017

Düsseldorf, den 23. April 2008

**Antrag der Evonik Goldschmidt GmbH,
Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen auf Erteilung
einer Genehmigung nach den §§ 16 und 6 Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen hat mit Datum vom 2. Mai 2007 für ihre Anlage zur Herstellung verschiedener Emulsionen, Dispersionen und Abmischungen (SiEm-Betrieb) auf der Goldschmidtstraße 100, 45127 Essen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 6 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des SiEm-Betriebs insbes. durch Errichtung und Betrieb eines Wärmeschrankes, eines temperierten Lagerschranks und Einsatz unterschiedlicher Stoffe innerhalb des beantragten Stoffrahmens für die Gebindelagerung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Produktionskapazität, Produktionsverfahren und Betriebszeit werden nicht geändert. Es erfolgt kein Einsatz neuer Stoffe.

Die Lagerung der Einsatzstoffe erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gebinden. Da ausschließlich passiv gelagert wird und eine Öffnung von Gebinden nicht erfolgt, sind diesbezüglich keine Emissionen zu erwarten.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar

Im Auftrag
Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 145

Sozialangelegenheiten

**187 Öffentliche Belobigung,
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

(„Eheleute Wilma und Herbert Nichelmann,
Herr Sead Struwe“)

Bezirksregierung
21.04.03.03

Düsseldorf, den 24. April 2008

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Eheleuten Wilma und Herbert Nichelmann sowie Herrn Sead Struwe aus Mönchengladbach im Namen der Landesregierung für ihre am 17.11.2007 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 145

**188 Öffentliche Belobigung,
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

(„Herr Patrick Völtzke, Herr Martin Bäumer
und Herr Falk Dornseifer“)

Bezirksregierung
21.04.03.03 – R 06/07

Düsseldorf, den 24. April 2008

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Patrick Völtzke, Martin Bäumer und Falk Dornseifer aus Solingen im Namen der Landesregierung für ihre am 25.10.2007 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 145

**189 Änderung der Urkunde
über die Errichtung eines Evangelischen
Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld
in Wuppertal-Barmen**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 21. April 2008

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde
über die Errichtung eines Evangelischen
Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld
in Wuppertal-Barmen**

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsor-

gane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal Barmen und über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarkung-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) vom 3. November 1983 (KABL. S. 294) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Kirchenkreis Barmen“ werden durch die Wörter „Kirchenkreis Wuppertal“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung in Wuppertal-Barmen“ werden durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen“ ersetzt.
- c) Die Wörter „die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, die Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 2008

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 146

190 **1.) Aufhebung des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen – 2.) Neubildung des Kirchenkreises Essen**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 24. April 2008

Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 38 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABL. S. 91) der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Evangelische Stadtkirchenverband Essen wird zum 1. Juli 2008 aufgehoben.
- (2) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Kirchenkreises Essen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreis Essen-Mitte, der Kirchenkreis Essen-Nord und der Kirchenkreis Essen-Süd werden zum 1. Juli 2008 aufgehoben
- (2) Zum selben Termin wird der Kirchenkreis Essen neu gebildet.
- (3) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreises Essen-Mitte, des Kirchenkreises Essen-Nord und des Kirchenkreises Essen-Süd.
- (4) Der Kirchenkreis Essen ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

Artikel 2

Zum Kirchenkreis Essen gehören
die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede
die Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bedingrade-Schönebeck
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredene
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heidhausen
die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen
die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Essen-Holsterhausen

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Karnap
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid
 die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg
 die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Überruhr
 die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg
 die Evangelische Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele
 die Evangelische Kirchengemeinde Werden.

Artikel 3

Der Kirchenkreis Essen hat 35 Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 75 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 1. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Behindertenarbeit).

Die bisherige Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen-Mitte wird 2. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Church in the City).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 74 des Stadtkirchenverbandes Essen wird 3. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Diakonie).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 71 wird 4. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge).

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Erlöserkirchengemeinde Essen wird 5. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Jugendarbeit am Weigle-Haus e.V.).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 77 wird 6. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Essen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 51 wird 7. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 52 wird 8. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 53 wird 9. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 54 wird 10. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 55 wird 11. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 57 wird 12. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige 2. Pfarrstelle Kirchengemeinde Königsstele zu Essen wird 13. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige 8. Pfarrstelle Kirchengemeinde Essen Altstadt wird 14. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Krankenhausseelsorge).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 76 wird 15. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 1 wird 16. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Schulreferent).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 21 wird 17. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 22 wird 18. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 23 wird 19. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 24 wird 20. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 25 wird 21. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehren an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 26 wird 22. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 27 wird 23. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 28 wird 24. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 29 wird 25. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 31 wird 27. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 32 wird 28. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 33 wird 29. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 35 wird 30. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 42 wird 31. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionsunterricht an der Berufsschule für Hörgeschädigte).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 41 wird 32. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionsunterricht an Sonderschulen für geistig Behinderte).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 11 wird 33. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an Höheren Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 14 wird 34. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Ev. Religionslehre an Höheren Schulen).

Die bisherige Pfarrstelle Nummer 73 wird 35. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Essen (Telefonseelsorge).

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 146

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

191 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KA'in Marie Faiza Wittwer)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 18. April 2008

Der von der ZPD Linnich am 25.09.2007 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0755241 der KA'in Marie Faiza Wittwer ist 19.11.2007 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 148

192 Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein über die Beschlüsse der Versammlung bzw. der Versammlungsmitglieder vom 08.04.2008 über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorstanders

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorstanders des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein hat in sei-

ner Sitzung am 08.04.2008 den Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Wesel über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 beraten. Das Ergebnis fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen und empfahl der Zweckverbandsversammlung, über die Jahresrechnung 2007 zu beschließen. Den Verbandsversammlungsmitgliedern empfahl er, dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Außerdem fasste er den Beschluss, den Schlussbericht und den Prüfungsbericht insgesamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzustellen.

- Die Zweckverbandsversammlung hat am 08.04.2008 die geprüfte Jahresrechnung 2007 beschlossen. Die Verbandsversammlungsmitglieder haben am 08.04.2008 beschlossen, dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 zu erteilen.
- Schlussbericht und Prüfungsbericht können in der Zeit vom 02.05.2008 – 16.05.2008 im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, 46483 Wesel, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Wesel, den 15. April 2008

Nahverkehrs-Zweck-
verband Niederrhein

Im Auftrag
Dr. Müller
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 148

193 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2008

Die Verbandsversammlung hat am 23.11.2007 gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Zusammenfassung Erfolgsplan / Vermögensplan

Für das Wirtschaftsjahr 2008 werden im Erfolgsplan

die Erträge auf	52.021.000 Euro
und die Aufwendungen auf	52.021.000 Euro
und die Einstellung in den Ausgleichsposten gem. § 18 Abs. 3 GKG i.V.m. § 10 EigVO auf	0 Euro
festgesetzt.	

Damit wird der Bilanzgewinn/Verlust auf 0 Euro festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 2008 werden im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben auf 18.370.156 Euro festgesetzt.

§ 2 Kreditvolumen

Der Kontokorrentkredit zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung von Aufwendungen wird für das Wirtschaftsjahr 2008 auf maximal 2.000.000 Euro festgesetzt.

Zur Finanzierung von Investitionen wird die Kreditsumme für Kreditneuaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2008 auf 13.275.156 Euro festgesetzt.

§ 3 Umlagen

Die Umlage für die Finanzierung der nicht durch spezielle Entgelte gedeckten Produktionskosten wird im Wirtschaftsplan 2008 auf 21.901.876 Euro festgesetzt.

Sie enthält auch die Umlage für die Finanzierung des Niederrheinnetzes (Primärnetz).

Die Umlage für die Finanzierung der Entwicklungskosten (Betriebskostenzuschuss) wird im Wirtschaftsplan 2008 auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Wirtschaftsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 11.12.2007 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorhär beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17. April 2008

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Im Auftrag
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 148

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach